

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Karsten Hilse, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/3850 –

Ökologische Langzeitfolgen unrentabler Windkraftanlagen nach Entfall der EEG-Umlage

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Beginn des Jahres 2020 werden Windkraftanlagen, die ihre maximal zulässige Umlageperiode ausgeschöpft haben, nicht mehr durch die EEG-Umlage für erzeugten Strom gefördert (§ 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG).

Gemäß einem Bericht der „Basler Zeitung“ vom 5. April 2018 (<https://bazonline.ch/ausland/europa/abbruchstimmung-in-deutschland/story/18862585>) soll es sich, beginnend im Jahr 2020, um mehrere tausend Anlagen pro Jahr mit Gesamtleistungen von jeweils mehreren Gigawatt pro Jahr handeln.

Im gleichen Artikel wird auch die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der dann nicht mehr geförderten Anlagen sowie nach dem Umfang des Rückbaus der dann nicht mehr rentablen Anlagen aufgeworfen.

1. Wie viele Windkraftanlagen in Deutschland werden in den Jahren 2020 bis 2025 (bitte nach Anlagen, Jahr, pro Bundesland aufschlüsseln) in Deutschland aus der Förderung durch EEG-Umlagen nach § 19 EEG fallen?
2. Wie viele Windkraftanlagen in Deutschland werden in den Jahren 2020 bis 2025 (bitte nach der Gesamtleistung, Jahr, Bundesland aufschlüsseln) aus der EEG-Umlage fallen?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Windenergieanlagen an Land, die vor dem Jahr 2001 in Betrieb gegangen sind, haben bis einschließlich des Jahres 2020 einen Anspruch auf eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz. Sie fallen also im Jahr 2021 aus der Vergütung. Das entspricht einer Leistung von 3 912,2 Megawatt (MW).

Für Anlagen, die später in Betrieb gegangen sind, kann die Vergütung über 20 Jahre plus Inbetriebnahmejahr beansprucht werden. Damit erhalten zum Beispiel Windenergieanlagen an Land, die im Jahr 2001 in Betrieb gegangen sind, spätestens ab dem Jahr 2022 keine Vergütung mehr. Für die Daten der vorliegenden Tabelle (siehe Anlage zu den Fragen 1 und 2) wurde die EEG-Jahresendabrechnung 2017 der Übertragungsnetzbetreiber ausgewertet.

3. Wie viele der in Frage 1 genannten Anlagen werden gemäß Prognosen der Bundesregierung dauerhaft vom Netz gehen?

Stilllegungen von Windenergieanlagen können aus verschiedenen Gründen erfolgen. Im Vordergrund dürfte dabei die Frage der Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Projektes bei einem Weiterbetrieb stehen. In Bezug auf die in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 gelisteten Anlagen, die nach den geltenden Rahmenbedingungen keine Vergütung mehr erhalten, wird die Frage des Weiterbetriebs nach Auslaufen der EEG-Vergütung wesentlich von der Einnahmesituation am Strommarkt sowie den für einen Weiterbetrieb anfallenden Investitions- und Betriebskosten beeinflusst. Darüber hinaus dürfte auch die Genehmigungsfähigkeit von Neuanlagen im Rahmen eines Repowerings Einfluss nehmen. Es zeigt sich, dass das durchschnittliche Rückbaualter in den letzten Jahren zwischen 17 und 18 Jahren lag. Gleichzeitig gibt es aber auch eine Vielzahl von Anlagen, die schon heute älter als 20 Jahre sind.

4. Für wie viele der in Frage 3 genannten Anlagen prognostiziert die Bundesregierung eine nicht ausreichende Rücklage der Rückbaukosten, die nach § 35 Absatz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) nötig wäre?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

5. Beinhaltet der „vollständige Rückbau“ einer Anlage im Verständnis der Bundesregierung auch das Fundament der Windkraftanlage sowie eine Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenverhältnisse gemäß § 35 Absatz 5 BauGB?
6. Falls nicht, welche Vorstellung hat die Bundesregierung von einer „vollständigen“ Wiederherstellung?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Das Baugesetzbuch enthält für bestimmte Vorhaben, die nach § 35 Absatz 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, eine sogenannte Rückbauverpflichtung. Die Regelung in § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB lautet wie folgt: „Für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie.“ Dies gilt grundsätzlich auch für Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB i. V. m. § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB). Für den Vollzug des Bauplanungsrechts und damit auch die Auslegung der genannten Vorschriften sind nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung die Länder und Gemeinden zuständig. Im Streitfall entscheiden die Gerichte.

7. Wie viele Windkraftanlagen sind bereits, aus welchen Gründen auch immer, in den Jahren 2015 bis 2017 dauerhaft in Deutschland (bitte nach Jahr, Anzahl, Leistung, Bundesland aufschlüsseln) vom Netz gegangen?

Folgende Stilllegungen wurden in den Jahren von 2015 bis 2017 dem Anlagenregister der Bundesnetzagentur gemeldet:

	2015		2016		2017		Gesamt	
	Anzahl	Leistung in MW	Anzahl	Leistung in MW	Anzahl	Leistung in MW	Anzahl	Leistung in MW
Baden-Württemberg	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Bayern	1	1,0	0	0,0	0	0,0	1	1,0
Berlin	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Brandenburg	3	4,5	18	17,9	52	64,0	73	86,4
Bremen	2	3,4	0	0,0	0	0,0	2	3,4
Hamburg	3	2,2	7	3,8	4	2,3	14	8,3
Hessen	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Mecklenburg-Vorpommern	13	12,2	7	4,2	12	8,5	32	24,9
Niedersachsen	64	56,2	121	129,4	151	208,4	336	394,0
Nordrhein-Westfalen	14	17,1	32	32,3	24	27,2	70	76,6
Rheinland-Pfalz	0	0,0	1	0,5	6	4,3	7	4,8
Saarland	0	0,0	0	0,0	1	0,5	1	0,5
Sachsen	2	1,1	12	11,3	5	5,2	19	17,6
Sachsen-Anhalt	1	1,0	8	6,4	18	24,5	27	31,8
Schleswig-Holstein	67	79,8	49	69,0	109	134,6	225	283,4
Thüringen	0	0,0	4	5,1	1	1,5	5	6,6
Summe	170	178,6	259	279,8	383	480,8	812	939,2

(Quelle: Anlagenregister der Bundesnetzagentur)

8. Wie viele dieser dauerhaft vom Netz gegangenen Anlagen unterliegen § 35 Absatz 5 BauGB?
9. Wie viele dieser in Frage 7 genannten Anlagen sind vorschriftsmäßig, d. h. vollständig zurückgebaut worden gemäß § 35 Absatz 5 BauGB?
10. In wie vielen Fällen kam es, wie im Zeitungsartikel berichtet, zu Absprachen zwischen den Anlagebetreibern und den Landbesitzern, aufgrund deren nur ein unvollständiger Rückbau erfolgte?
11. Wie wurde in diesen Fällen von Seiten der zuständigen Landes- und Bundesbehörden der nur teilweise Rückbau begründet?

Die Fragen 8 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor. Für den Vollzug des Bauplanungsrechts sind nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung die Länder und Gemeinden zuständig.

12. Wie viele der in Frage 7 genannten Windkraftanlagen stehen in der Region Dithmarschen?

44 der in der Antwort zu Frage 7 genannten Anlagen stehen im Kreis Dithmarschen (Quelle: Register der Bundesnetzagentur).

13. Wie viele der in Frage 7 genannten Anlagen hatten bei ihrem Rückbau lediglich den obersten Meter des Fundamentes entfernt, wie in dem Zeitungsartikel beschrieben?
14. Wenn lediglich der oberste Meter Fundament entfernt worden ist, wie ist diese Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben durch die zuständigen Behörden begründet worden?
15. Wie viele Fälle unvollständigen Rückbaus hat es gegeben, die nicht durch § 35 Absatz 5 BauGB zum vollständigen Rückbau verpflichtet waren?

Die Fragen 13 bis 15 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor. Für den Vollzug des Bauplanungsrechts sind nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung die Länder und Gemeinden zuständig.

16. In den Fällen des Rückbaus, welcher Anteil der Rotorblätter wurde
- a) wiederverwendet,
 - b) thermisch verwertet,
 - c) als Sondermüll entsorgt bzw.
 - d) sonstig behandelt?

Entsprechende Daten liegen der Bundesregierung derzeit nicht vor. Ältere Untersuchungen, z. B. des Vereins Deutscher Ingenieure aus dem Jahr 2014 gehen davon aus, dass 80 bis 90 Prozent des Gewichts einer Windenergieanlage mittels der damals verfügbaren Verfahren recycelt werden konnten. Grundsätzlich haben Verfahren zum Rückbau von Anlagen einen guten technischen Stand. Aktuell beschäftigt sich das Umweltbundesamt (UBA) im Rahmen eines Forschungsvorhabens mit dem Titel „Entwicklungen und Maßnahmen eines Konzepts zum ressourcensichernden Rückbau und des Recyclings von Windenergieanlagen“ auch mit den hier angesprochenen Fragen. Mit Ergebnissen kann in der Mitte des Jahres 2019 gerechnet werden.

Anlage zu den Fragen 1 und 2

Windenergieanlagen an Land, die aus der Förderung fallen

	2021		2022		2023		2024		2025		Gesamt	
	Anzahl	Leistung in MW	Anzahl	Leistung in MW	Anzahl	Leistung in MW	Anzahl	Leistung in MW	Anzahl	Leistung in MW	Anzahl	Leistung in MW
Baden-Württemberg	80	59,4	40	55,4	61	77,8	27	43,8	21	39,1	229	275,4
Bayern	51	36,4	52	39,4	43	48,6	22	26,7	14	22,1	182	173,3
Brandenburg	392	271,0	229	289,1	306	433,2	392	628,6	215	363,8	1.534	1.985,7
Bremen	16	6,7	0	0,0	11	22,0	1	1,8	5	12,0	33	42,5
Hamburg	23	15,1	3	1,8	4	2,4	0	0,0	1	1,5	31	20,8
Hessen	167	148,6	20	35,0	38	62,8	20	33,1	28	56,5	273	336,0
Mecklenburg-Vorpommern	489	347,7	167	229,9	65	87,4	96	144,7	54	95,3	871	905,0
Niedersachsen	1.480	1.155,8	455	641,3	514	798,6	364	602,3	313	559,5	3.126	3.757,4
Nordrhein-Westfalen	702	441,3	239	335,0	327	416,8	278	390,9	139	237,1	1.685	1.821,1
Rheinland-Pfalz	195	150,8	68	95,1	92	140,0	61	95,3	60	102,3	476	583,4
Saarland	5	1,5	6	5,9	4	6,0	7	10,7	14	20,4	36	44,5
Sachsen	362	281,3	86	105,7	77	107,5	49	82,1	42	72,5	616	649,1
Sachsen-Anhalt	428	406,0	263	320,4	346	492,2	192	316,7	126	231,4	1.355	1.766,7
Schleswig-Holstein	531	446,8	250	340,0	142	199,0	97	162,8	66	118,2	1.086	1.266,8
Thüringen	172	144,8	29	33,4	69	83,8	83	136,3	48	70,4	401	468,6
Summe	5.093	3.913,2	1.907	2.527,3	2.099	2.978,0	1.689	2.675,6	1.146	2.002,0	11.934	14.096,2

(Quelle: EEG Jahresabrechnung 2017 der ÜNB)

